

GR_GERICHTE R 2017 78 vom 18. Dezember 2018

GR Gerichte, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2017_78

FR: GR_GERICHTE R 2017 78 du 18 décembre 2018

IT: GR_GERICHTE R 2017 78 del 18 dicembre 2018

Regeste

Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Die nun anwaltlich vertretene A._____ GmbH beantragte mit Schreiben vom 13. April 2016 von der Anordnung einer Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes abzusehen und an deren Stelle eine Duldungsverfügung zu erlassen. Begründend wurde auf Art. 94 Abs. 2 KRG hingewiesen und ausgeführt, dass die Terrainveränderung auf Parzelle 2 nicht dermassen schwerwiegend sei und eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unverhältnismässig wäre.

E. 6

Die Baukommission X._____ beriet am 24. Mai 2016 über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit und beantragte dem Gemeindevorstand, gegen die A._____ GmbH als Grundeigentümerin der besagten Parzelle ein Wiederherstellungsverfahren im Zusammenhang mit der darauf vorgenommenen Terrainveränderung einzuleiten. Gestützt auf diesen Antrag beschloss der Gemeindevorstand X._____ am 31. Mai 2016 ein entsprechendes Wiederherstellungsverfahren einzuleiten. Auf die nachträgliche Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens inklusive BAB-Verfahrens verzichtete der Gemeindevorstand, da das Amt für Raumentwicklung (nachfolgend ARE) bereits mit Schreiben vom 20. September 2012 mitgeteilt habe, dass eine BAB-Bewilligung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

- 4 -

E. 7

Mit Schreiben vom 1. Juli 2016 bot der Gemeindevorstand X._____ der A._____ GmbH im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit, zur beabsichtigten Einleitung eines Wiederherstellungsverfahrens sowie zum konkreten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Mit Stellungnahme vom 27. Juli 2016 teilte die A._____ GmbH dem Gemeindevorstand X._____ mit, dass sich weitere Ausführungen ihrerseits erübrigen würden, da der Sachverhalt im Schreiben des Gemeindevorstandes vom 1. Juli 2016 zutreffend zusammengefasst worden sei. Zudem verwies die A._____ GmbH auf ihre Stellungnahme vom 13. April 2016, in welcher sie aufzuzeigen versucht habe, dass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverhältnismässig wäre. Um sich zu den einzelnen Fragen konkret äussern zu können, schlug sie die Durchführung eines Augenscheins mit dem Gemeindevorstand X._____ vor.

E. 8

Daraufhin fand am 14. September 2016 in Anwesenheit von D._____ sel. als Vertreter der A._____ GmbH, ihres Rechtsvertreters, des Gemeinde- vorstands sowie des Gemeindevorstandes ein Augenschein statt.

E. 9

Am 4. Oktober 2016, mitgeteilt am 28. August 2017 verfügte der Gemeindevorstand Folgendes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.